

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Stadt Bad Münde

86. ÄNDERUNG

Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biomasseanlage und Agrarbetrieb

Landkreis Hameln-Pyrmont

Begründung

Planstand: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH

Immissionsprognosen (Gerüche, Stäube, Gase, Schall) · Umweltverträglichkeitsstudien
Landschaftsplanung · Bauleitplanung · Genehmigungsverfahren nach BImSchG
Berichtspflichten · Beratung / Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Martin Nockemann

E-Mail-Adresse: beteiligung@ing-oldenburg.de

Büro Niedersachsen:

Osterende 68
21734 Oederquart
Tel. 04779 92 500 0
Fax 04779 92 500 29

Büro Mecklenburg-Vorpommern:

Molkereistraße 9/1
19089 Crivitz
Tel. 03863 522 94 0
Fax 03863 52 294 29

www.ing-oldenburg.de

Inhaltsverzeichnis

BEGRÜNDUNG	3
ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG..	3
1. VERANLASSUNG / PLANUNGSABSICHT	3
2. LAGE DES PLANGEBIETS	4
3. ZIELE DER PLANUNG	5
4. DAS PLANVERFAHREN.....	6
5. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	7
6. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSLAGE	8
6.1 Landes-Raumordnungsprogramm (LROP).....	8
7. TOPOGRAPHIE UND STÄDTEBAULICHER BESTAND	11
8. ERSCHLIESSUNG	11
9. IMMISSIONSSCHUTZ	12
10. ATTLASTEN	13
11. UMWELTMERKMALE / UMWELTZUSTAND UND VORBELASTUNGEN	13
11.1 Biotop- und Artenschutz	13
11.2 Wasser und Boden	14
11.3 Landschaft	14
11.4 Eingriffe in die Schutzgüter	14
11.5 Schutzgebiete.....	15
12. FLÄCHEN UND KOSTEN	15
12.1 Flächen	15
12.2 Kosten	15

BEGRÜNDUNG

ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. VERANLASSUNG / PLANUNGSABSICHT

Die Stadt Bad Münster beabsichtigt die 86. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans 2021.

Ziel der Änderung ist die Entwicklung eines Standorts in der Gemarkung Beber als Sonderbaufläche Biomasseanlage und Agrarbetrieb. Biogasanlagen produzieren i.d.R. Strom aus erneuerbaren Energien und liefern damit einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiesicherheit. Am Standort beabsichtigt ein ortsansässiger Vorhabenträger eine vorhandene Biogasanlage mit Anlagen zur Produktion und Einspeisung von Biomethan zu erweitern. Hierbei soll das Biogas überwiegend nicht verstromt sondern für die Netzeinspeisung aufbereitet werden. Der im vorliegenden Fall im Außenbereich nicht privilegierten Biogasproduktion liegt der Bebauungsplan Nr. 3.4 "Sauerland" der Stadt Bad Münster, mit seiner 2. Änderung, zugrunde.

Bei der geplanten 3. Änderung des Bebauungsplans soll die vorhandene Biogasanlage um einen zusätzlichen Behälter und eine Anlage zur Gaseinspeisung erweitert werden. Zudem soll die Tierhaltung aufgegeben werden und der am Standort vorhandene Bestandshof insgesamt baulich restrukturiert werden.

Für die geplante 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.4 "Sauerland" der Stadt Bad Münster ist der Flächennutzungsplan zu ändern.

Die aktuelle Fassung des Flächennutzungsplans 2021 stellt die Flächen der Bestandsbiogasanlage als Sonderbauflächen Biomasse dar. Umgebende Flächen, die aus den Betriebsgebäuden des Althofs, einem privilegiert errichteten Behälter für Wirtschaftsdünger, Kompensationsflächen und landwirtschaftlichen Produktionsflächen bestehen, sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Münde hat die Beschlüsse zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.4 „Sauerland“ und zur 86. Änderung des Flächennutzungsplans am 06.06.2024 gefasst.

Die 86. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans sollen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren erfolgen.

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen eröffnet § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Möglichkeit der Abschichtung, bei der die Prüfung der Umweltbelange in den nachfolgenden Verfahren auf zusätzliche Umweltwirkungen beschränkt werden kann. Die Abschichtung kann auch Auswirkungen bei der Aufstellung von höherstufigen Planungen haben. So kann für die Aufstellung oder wie im vorliegenden Fall für die Änderung des Flächennutzungsplans, die aktuelle Umweltprüfung aus dem Bebauungsplan abgeleitet werden. Hierbei wird eine im Vergleich zur konkreten Bauleitplanung angemessen abgeschichteten Beschreibung der Wirkungen der dargestellten Planinhalte auf die zu beschreibenden Umweltbelange sowie die in naturschutzfachlichen Planungen dargestellten Ziele und Potentiale vorgenommen.

2. LAGE DES PLANGEBIETS

Die Fläche zur Entwicklung der Biomasseanlage und des Agrarbetriebs umfasst eine Fläche von 8,77 ha und schließt Flächen für die Kompensation von Eingriffen mit ein.

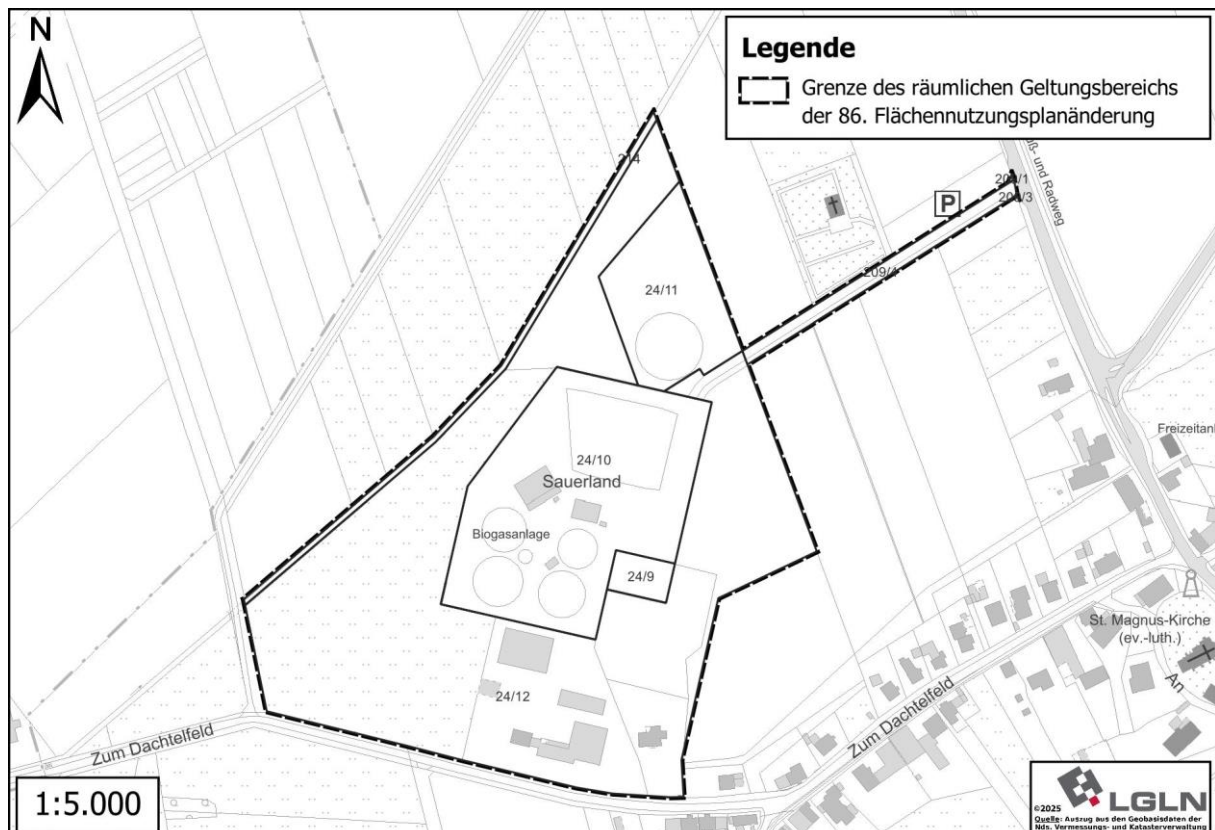


Abbildung 1: Übersichtsplan zur Lage des Plangebiets**Tabelle 1:** Flurstücke im Geltungsbereich der 86. Flächennutzungsplan - Änderung

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m ²	Fläche in ha
Bad Münde	Beber	1	24/9	1.063,19 m ²	0,11 ha
Bad Münde	Beber	1	24/10	20.425,16 m ²	2,04 ha
Bad Münde	Beber	1	24/11	7.404,86 m ²	0,74 ha
Bad Münde	Beber	1	24/12 (tlw.)	55.222,46 m ²	5,52 ha
Bad Münde	Beber	1	209/1	8,45 m ²	0,00 ha
Bad Münde	Beber	1	209/3	2,50 m ²	0,00 ha
Bad Münde	Beber	1	209/4	1.994,52 m ²	0,20 ha
Bad Münde	Beber	1	214 (tlw.)	1.588,38 m ²	0,16 ha
Summe				87.709,53 m²	8,77 ha

Vorhabenträger ist die:

RePro Beber GmbH & Co. KG

Zum Dachtelfeld 29

31848 Bad Münde

3. ZIELE DER PLANUNG

Die Flächen des Geltungsbereichs sollen als Sonderbauflächen Biomasseanlage und Agrarbetrieb nach § 11 Baunutzungsverordnung entwickelt werden. Geplant ist in dem Geltungsbereich die Errichtung von Baukörpern, die im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biometan, Speicherung und Verarbeitung sowie der Netzeinspeisung des erzeugten Gases stehen. Diese Anlagen umfassen nach derzeitigem Planstand folgende Anlagenteile (nicht abschließend):

Bestand:

- Biogasanlage incl. aller im Rahmen der 2. Änderung zulässigen Anlagen
(Vorlagebehälter, Fermenter, Gärrestlager, Silagelagerplatten, Gebäude zur Anlagensteuerung, Maschinen- und Lagerhallen, Nebenanlagen und ein betriebliches Wohnhaus etc.)

Planung:

- Maschinen- und Lagerhallen
- Gärrestbehälter

- Anlagen zur Gasaufbereitung und -einspeisung ins öffentliche Netz
- Getreidetrocknung und Getreidesilos
- Büro- und Sozialräume
- Betriebsleiterhaus
- Anlagebezogene Nebenanlagen

Die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft soll innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erfolgen. Wesentliche Bestandteile des Geltungsbereichs sollen daher der Eingrünung durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern dienen. Unbebaute und unversiegelte Flächen sind im Sinne des Natur- und Artenschutzes extensiv zu unterhalten. Umfang und Inhalt der geplanten Maßnahmen sollen auf der Grundlage von Maßnahmenblättern zum Städtebaulichen Vertrag zur 3. Änderung des Bebauungsplans vertraglich vereinbart werden.

Von Biomethananlagen gehen Emissionen in Form von luftgetragenen Schadstoffen (Ammoniak, Gerüche) und Schall aus. Im Rahmen der konkreten Bauleitplanung sind Erfordernisse zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, insbesondere im Hinblick auf Wohnnutzungen, zu prüfen.

4. DAS PLANVERFAHREN

Die Stadt Bad Münde beabsichtigt die 3. Änderung des Bebauungsplans, um im Bereich nordwestlich von Beber eine bauliche Restrukturierung und teilweise Erweiterung eines vorhandenen Betriebsstandorts zu ermöglichen.

Die 86. Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.4 "Sauerland" der Stadt Bad Münde.

Das Aufstellungsverfahren bzw. Änderungsverfahren der Bebauungspläne mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß:

- § 3 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit,
- § 4 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, mit der Aufforderung, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (Scoping)
- § 3 Abs. 2 BauGB Öffentliche Auslegung,

- § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange zum Planentwurf.
- Beratung der vorgebrachten Belange, Feststellungsbeschluss und Plangenehmigung nach § 10 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 ff. BauGB

Die vorliegenden Unterlagen dienen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 / Baugesetzbuch, BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 / BauGB) zur 86. Änderung des Flächennutzungsplans.

5. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münster ist seit Januar 2021 rechtswirksam.

Der gültige Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich der 86. Flächennutzungsplan-Änderung Sonderbauflächen „Biomasse“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Südöstlich des Planbereichs liegt die Ortslage von Beber. Im Nordosten liegt ein Friedhof angrenzend an die vorhandene verkehrliche Haupteinschließung zur Biogasanlage.

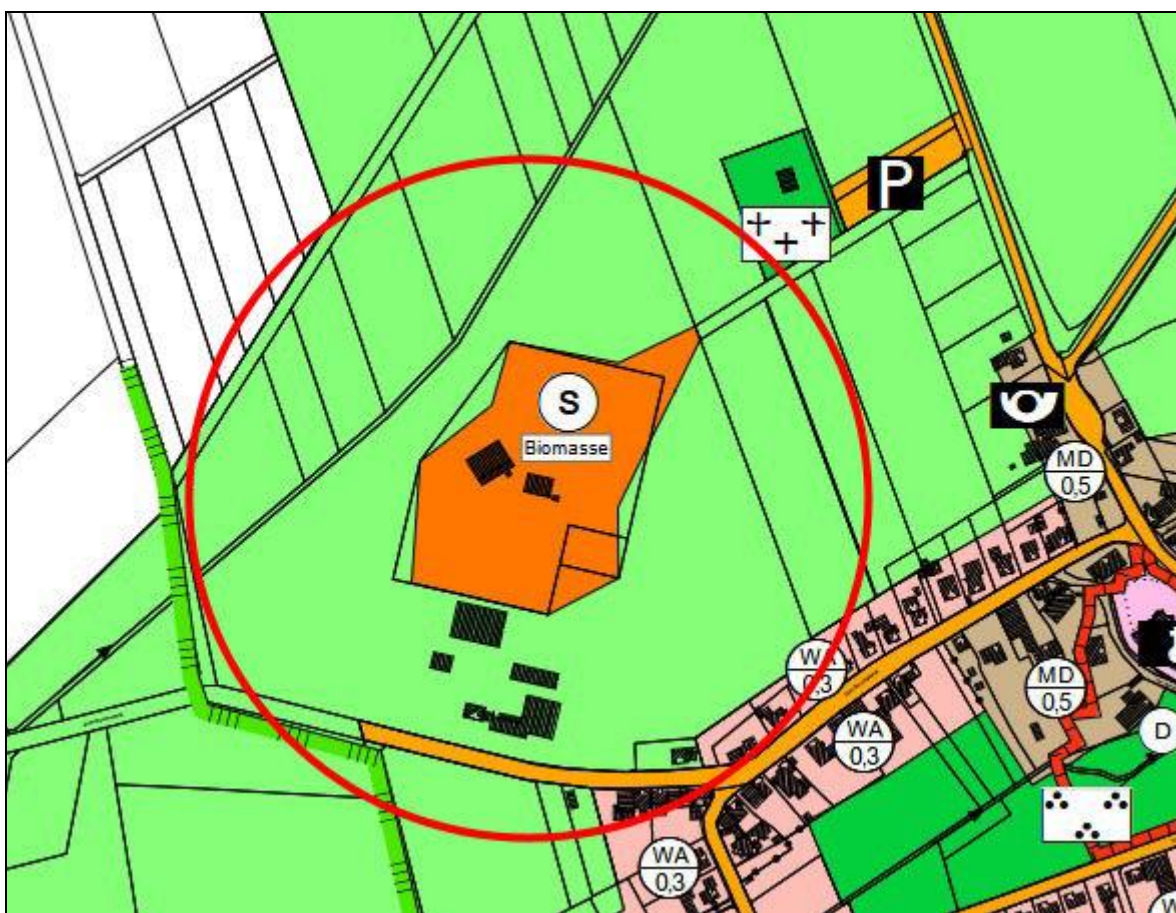


Abbildung 2: Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münster am Deister (Januar 2021) / ohne Maßstab.

Der Geltungsbereich der geplanten 86. Flächennutzungsplanänderung ist deckungsgleich mit der im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.4 "Sauerland" der Stadt Bad Münster.

6. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSLAGE

6.1 Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)

Die in Niedersachsen geltende Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm (LROP) in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) wurde in Teilen 2022 geändert. Die Änderungsverordnung vom 7. September 2022 ist am 17.09.2022 in Kraft getreten (Nds. GVBl. Nr. 29/2022, S. 521). In Abschnitt 4.2.1 zur Änderungsverordnung werden die energiepolitischen Grundsätze der Raumordnung neu definiert bzw. ergänzt:

Ziffer 1 Satz 2:

„Zur Reduzierung der Abhängigkeit von Energieimporten soll die klimaneutrale Nutzung heimischer Energieträger unterstützt werden. Dabei soll im Sinne der Nachhaltigkeit (d.h. unter Berücksichtigung der Regenerationsfähigkeit des Ökosystems) und mit Blick auf die Ausbauziele des Erneuerbare-Energien-Gesetz (i. d. F. v. 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026)) und des Niedersächsischen Klimagesetzes (i. d. F. v. 20.12.2020 (Nds. GVBl. S. 464)) das Hauptaugenmerk auf erneuerbare Energieträger wie Biomasse, Sonne, Wind oder Wasser gerichtet werden. Diese bieten Wertschöpfungsmöglichkeiten insbesondere für ländliche Regionen. ..."

Zu Ziffer 01 Satz 4:

„Gemäß dem Niedersächsischen Klimagesetz i. d. F. v. 20.12.2020 (Nds. GVBl. S. 464) strebt Niedersachsen an, bis 2040 die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien zu erreichen. Zur Umsetzung dieses energie- und klimapolitischen Ziels ist eine deutliche Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und räumliche Sicherung der dafür erforderlichen Flächen unabdingbare Voraussetzung. Dies soll auf regionaler Ebene unterstützt werden.

Die breite Nutzung erneuerbarer Energien führt zu Veränderungen in der Landnutzung, sie bietet aber auch Chancen für regionalwirtschaftliche Entwicklungen und Wertschöpfungsketten."

In der geltenden Fassung der zeichnerischen Darstellung des Landesraumordnungsprogramm (Neubekanntmachung 2017) sind keine Ziele der Raumordnung verzeichnet die den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und dessen direktes Umfeld betreffen.

6.2 Regionalplanung

Für den Kreis Hameln - Pyrmont liegt kein rechtskräftiges Regionales Raumordnungsprogramm vor. Derzeit wird das Regionale Raumordnungsprogramm für den Kreis Hameln – Bad Pyrmont neu aufgestellt und an die Anforderungen der Landesraumordnung angepasst. Die aktuelle Fassung des Entwurfs zum RROP (Landkreis Hameln-Pyrmont, 2021) stellt für den Bereich des Bebauungsplans kleinflächig keine entgegenstehenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung dar.

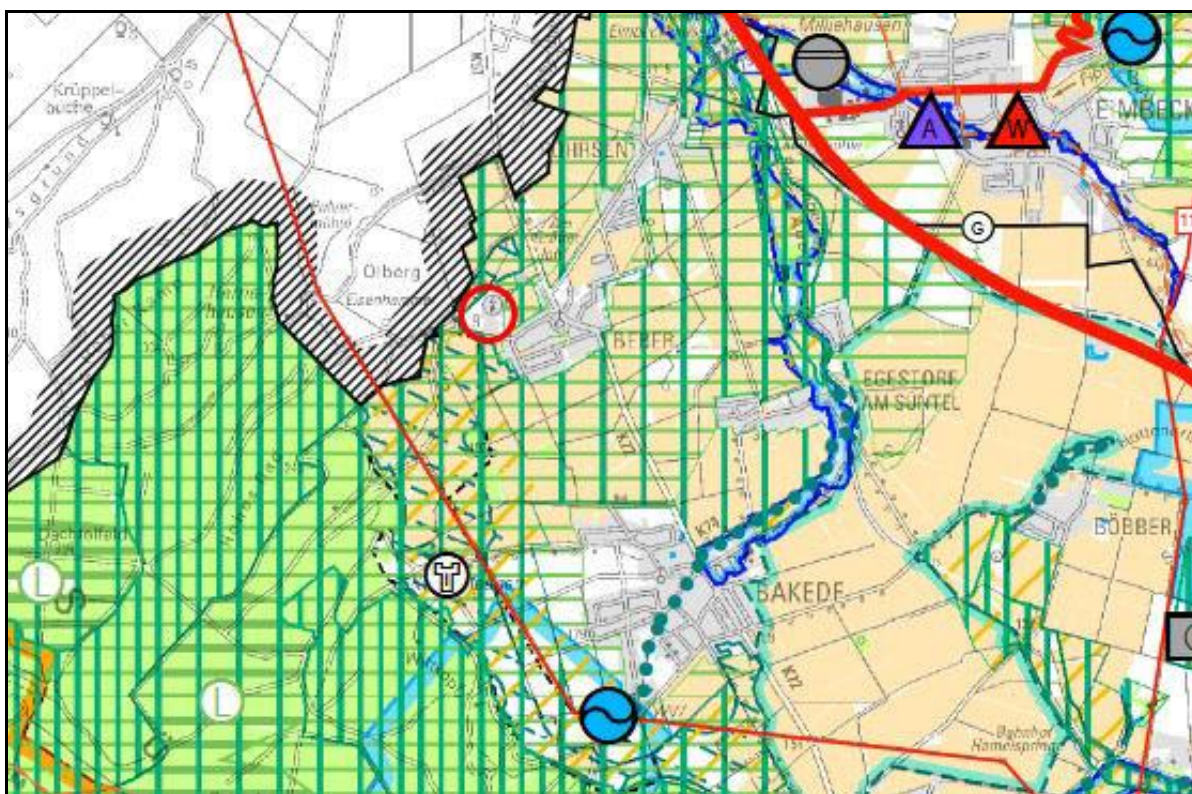


Abbildung 3: Auszug aus dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms mit Planeintragung zum Standort des Bebauungsplans Nr. 3.4 "Sauerland" der Stadt Bad Münde / roter Kreis / ohne Maßstab.

Die Ortslage von Beber und Teile des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und landschaftsbezogene Erholung dargestellt. Daneben zeigt der Entwurf des RROP im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Der nördliche, bereits bebaute Teil der Sonderbauflächen und kleine Teile im Osten des Geltungsbereichs, liegt im Entwurf 2021 zum Regionalen Raumordnungsprogramm innerhalb des Vorbehaltsflächen Natur und Landschaft. In Anbetracht der zwi-

schenzeitlichen Bebauung der Flächen ist von einer Korrektur der Darstellung auszugehen. Erforderliche Maßnahmen des Biotopverbunds sollen im Rahmen der Flächenentwicklung im nordwestlichen Bachtal erfolgen.

Die Darstellungen der Planzeichnung zum Entwurf des RROP stehen nicht im Widerspruch zu den Planungen der Stadt Bad Münster.

6.3 Länderübergreifender Hochwasserschutz

Im Rahmen der Erarbeitung der Unterlagen der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.4 "Sauerland" und der 86. Flächennutzungsplan-Änderung der Stadt Bad Münster wurden die mit Datum vom 26. Juli 2023 geltenden Regelungen der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz abgeprüft.

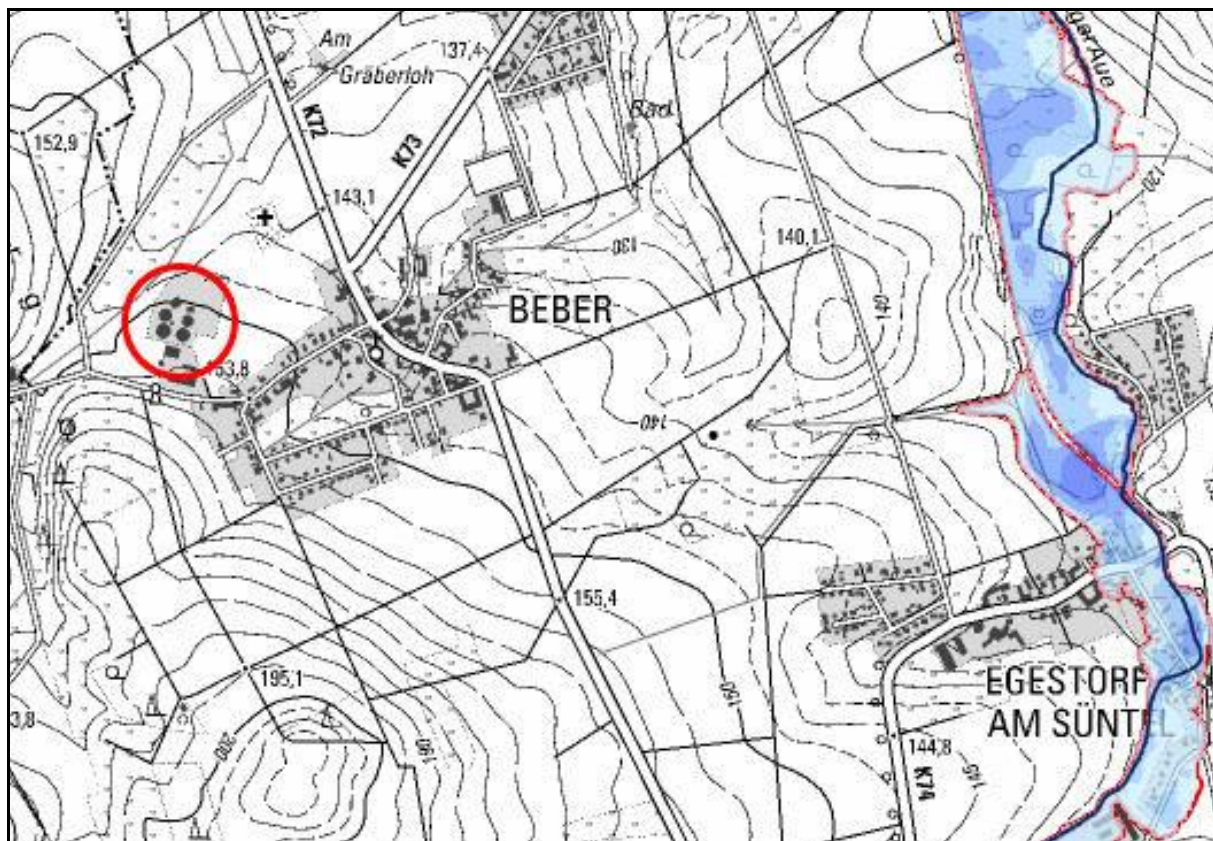


Abbildung 4: Lage des Bebauungsplans mit Darstellung der Hochwasser Risikogebiete (>HQextrem) / M.: ohne Massstab

Der Geltungsbereich der 86. Änderung des Flächennutzungsplans liegt insgesamt außerhalb von Überschwemmungsgebieten an oberirdischen Gewässern sowie vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Risikogebiete nach § 78b WHG werden durch den Bebauungsplan und dessen direktem Umfeld nicht berührt.

Ziele und Grundsätze der Raumordnung zum länderübergreifenden Hochwasserschutz werden durch Regelungen und Festsetzungen des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt.

7. TOPOGRAPHIE UND STÄDTEBAULICHER BESTAND

Der Geltungsbereich und die Umgebungsflächen sind durch ein welliges Relief mit einem Geländeeinschnitt im Bereich eines Bachtals geprägt. Die Geländehöhen liegen bei ca. 138 m NHN im Nordosten (Bachtal) bis 157 m NHN im Süden des Gebiets.

Die aktuelle Sonderbaufläche ist durch die Bestandsbebauung der Biogasanlage mit zwei Produktionslinien geprägt. Wesentliche Bestandteile der Anlage bestehen aus:

- einem Vorlagebehälter
- 2 Fermentern,
- 2 Gärrestbehältern,
- Befüll- und Entnahmestationen,
- einem Technikgebäude,
- einer Technikhalle,
- Nebenanlagen (wie Fahrzeugwaagen und Notfackeln), Verkehrsflächen und
- umfangreichen Fahrsilos und Silagelagerplatten.

Die Siedlungsflächen von Beber liegen südöstlich des Anlagenstandorts und der Althofstelle. Ein Wohnhaus, welches zum Betrieb gehört, ist im Geltungsbereich vorhanden. Zur Prüfung möglicher Beeinträchtigung wurden ein Schallgutachten und ein Immissionsgutachten erstellt. Wesentliche Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensverhältnisse sind nicht zu erwarten.

8. ERSCHLIESSUNG

Die Erschließung des Standorts und die Anbindung an das öffentliche Straßennetz ist bereits vorhanden. Die im Rahmen der aktuell geplanten Umstrukturierung der Hofstelle geplanten Hallen und Baukörper werden, über die interne Erschließung, nach Nordosten geführt und über diese ausreichend dimensionierte Erschließungsstraße im Nordosten an das öffentliche Straßennetz angebunden. Durch diese Verkehrsführung und Erschließung der Anlage bleiben

die Siedlungsflächen im Südosten des Anlagestandorts von den betrieblichen Verkehren der Anlage frei.

9. IMMISSIONSSCHUTZ

Für den Standort der 3. Änderung des Bebauungsplans wurde unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen und der in den bisherigen Planungen vorgesehenen Erweiterungen der immissionsrelevanten Bauvorhaben ein Gutachten zu Geruchs- und Ammoniakimmissionen sowie zur Stickstoffdeposition (Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH / 16.01.2024) und ein Schallgutachten (Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH 27.03.2023) erstellt.

Schall

- *Die schalltechnisch maßgeblichen Immissionsorte sind werktags und sonntags der Immissionsort 10 mit der Adresse „Zum Dachtelfeld 27“ im Dorfgebiet sowie sonntags und nachts der Immissionsort 4 mit der Adresse „Feldstraße 4“ im reinen Wohngebiet.*
- *Auf Grund der Entfernung zu weiteren schallerzeugenden Betrieben, ist die Vorbelastung an IO 4, 8, 9 und 10 nicht geeignet den Beurteilungspegel so weit zu erhöhen, dass die IRW (Immissionsrichtwert) überschritten werden.*
- *Die IO 11 und 12 befinden sich an dem Betriebsleiter- bzw. an dem Altenteilerwohnhaus der RePro Beber GmbH & Co. KG und des Betriebes Kinast. Die Immissionen, die aus den Emissionen des Betriebes Kinast und der RePro Beber GmbH & Co. KG resultieren, finden an den eigenen Wohnhäusern keine Berücksichtigung, da im Immissionsschutz der Drittschutz gilt.*

Den Gutachten liegt der Vorentwurf zur Restrukturierung des Betriebsstandorts zugrunde. Insoweit sich durch nachfolgende Planungen keine wesentlichen Änderungen der Gebäudestellungen ergeben und die Erschließung des Betriebsgeländes, wie bislang und vorgesehen, auf der siedlungsabgewandten Seite der Anlage erfolgt, sind Beeinträchtigungen des Siedlungsbestands nicht zu erwarten.

Gerüche

Das Gutachten kommt, unter Berücksichtigung des Vorentwurfs zur Anlagenplanung, auf der Grundlage einer Ausbreitungsrechnung zu folgenden Ergebnissen.

- *Aufgrund der mit dem Vorhaben verbundenen geringen emissionsrelevanten Veränderungen wird im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung eine Zusatzbelastung von mehr als 2 % der Jahresstunden deutlich unterschritten.*

Luftgetragene Stoffe

- *Die Ammoniakimmissionen für alle stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosysteme außerhalb von Flora-Fauna-Habitat Gebieten werden als nicht erheblich eingestuft.*
- *Im Bereich des nächstgelegenen FFH-Gebiets „Süntel, Wesergebirge, Deister“ (FFH-Gebiets- Nr. 3720-301) in ca. 3,5 km Entfernung wird eine Zusatzbelastung durch Stickstoffdeposition von mehr als $0,3 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ sowie durch Säureeinträge von mehr als $0,04 \text{ keq Säureäquivalente ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ gem. Anhang 8 der TA Luft 2021 nicht überschritten.*

Eine Beeinträchtigung stickstoffempfindlicher Pflanzen, Biotope und gemeinschaftlich geschützter FFH-Gebiete kann ausgeschlossen werden.

10. ALTLASTEN

Als Vornutzung der Planfläche ist die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche anzusehen. Wesentliche Teile der neu zu bebauenden Flächen wurde bislang ackerbaulich genutzt. Auf diesen landwirtschaftlichen Flächen sind keine Altlasten zu erwarten.

Dies entspricht den Aussagen des NIBIS Kartenservers dem zufolge keine Bodenaltlasten innerhalb des Plangebiets bekannt sind (Stand 30.07.2025).

11. UMWELTMERKMALE / UMWELTZUSTAND UND VORBELASTUNGEN

11.1 Biotop- und Artenschutz

Die Erweiterung der baulichen Anlagen findet auf Ackerflächen und auf einer Grünlandein-saat im Bereich der Aufschüttungsflächen statt. Diese Flächen im direkten Baubereich der Betriebsanlagen des Bestandshofs besitzen eine geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Von höherer Bedeutung sind die im Gebiet gepflanzten Hecken und Eingrünungen, sowie Gewässer, deren Galeriegehölze und die Sukzessionsflächen im Bereich zwischen der Sonderbauflächen und dem Bachtal. Diese Flächen sind insgesamt zu erhalten, punktuell zu erweitern und zu entwickeln. Im Rahmen der Restrukturierung der Hofanlage

sollen ein Stall und eine Scheune abgerissen werden. Beim Rückbau von Altgebäuden sind grundsätzlich die Belange des Artenschutzes zu beachten.

11.2 Wasser und Boden

Die Vorflut des Gebiets ist ein Bachtal im Nordwesten des Plangebiets. Wesentliche Teile der Sonderbauflächen sind derzeit bereits bebaut. Die Oberflächenentwässerung dieser Flächen wurde im Rahmen der vorangegangenen Planungen bereits geregelt. Darüber hinaus anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser soll unter Berücksichtigung der Erfordernisse an die Drosselung der Wasserspende in diese Vorflut abgeleitet werden. Reinigungswasser und Wasser von u.a. Silagelagerflächen ist dem Produktionsprozess zuzuführen oder flächig auf landwirtschaftlichen Flächen zu verregnen.

Eingriffe in den Boden erfolgen im vorliegenden Fall nur im Bereich von Ackerflächen und in Flächen, die durch vorrangegangene Nutzungen bzw. durch Aufschüttungen keine naturnahe Bodenstruktur mehr aufweisen. Die Eingriffe in den Boden sind durch geeignete Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu kompensieren.

11.3 Landschaft

Das Landschaftsbild ist durch die Bestandsbiogasanlage und die baulichen Anlagen des Bestandshofs vorgeprägt. Die Erweiterung dieses Baubestands stellt eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes an Standort dar. Diese Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind durch Eingrünung der Bauflächen und durch die Anpflanzung einer doppelten Baumreihe am westlichen Rand einer vorhandenen Aufschüttungsfläche zu kompensieren. Die vorhandenen Eingrünungen der Bestandsanlage sind zu erhalten und zu entwickeln.

11.4 Eingriffe in die Schutzgüter

Bei den geplanten Bauflächen handelt es sich im vorliegenden Fall zu großen Teilen um bereits hochgradig versiegelte Flächen des Althofbestands. Abriss und Neubau verursachen hier naturgemäß geringere Eingriffe in den Naturhaushalt als eine Neuversiegelung von Flächen. Für die vorhandenen und nun zu bebauenden Aufschüttungsflächen sind bereits Kompensationen für Eingriffe in Natur und Landschaft geleistet worden. Neben dieser Bebauung von derzeit unversiegelten Flächen wird vor allem eine Ackerfläche im Osten des Plangebiets teilweise neu bebaut. Die vorhandenen Eingrünungen der Biogasanlage sollen erhalten bleiben. Die im Rahmen einer 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.4 "Sauerland" der Stadt Bad Münde festgesetzten Anpflanzungsflächen im Bereich der Hanglage zum Bachtal hin, sollen aufgrund der vorhanden blütenreichen Sukzessionsvegetation, abwei-

chend von der derzeitigen Regelung, als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt und erweitert werden. Diese Regelungen sind im Bebauungsplan zu treffen. Daneben ist das erweiterte sonstige Sondergebiet durch Hecken und Baumhecken einzugrünen. Die Kompensation von Eingriffen in Boden Natur und Landschaft sollen im Geltungsbereich der Bebauungspläne ausgeglichen werden.

11.5 Schutzgebiete

Die Vorhabenflächen liegen außerhalb von Schutzgebieten und Natura 2000 Gebieten. Zur Beurteilung der Wirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter und nähergelegene FFH-Gebiete wurde ein Immissionsgutachten erstellt (Geruchs- und Ammoniakimmissionen sowie Stickstoffdeposition (Gutachten Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH / 16.01.2024).

„Im Bereich des nächstgelegenen FFH-Gebiets „Süntel, Wesergebirge, Deister“ (FFH-Gebiets-Nr. 3720-301) in ca. 3,5 km Entfernung wird eine Zusatzbelastung durch Stickstoffdeposition von mehr als $0,3 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ sowie durch Säureeinträge von mehr als $0,04 \text{ keq Säureäquivalente ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ gem. Anhang 8 der TA Luft 2021 nicht überschritten.“

Eine Beeinträchtigung des Flora-Fauna-Habitat-Gebiets ist demnach nicht zu erwarten.

12. FLÄCHEN UND KOSTEN

12.1 Flächen

Tabelle 2: Flächennutzungen der 86. Änderung des Flächennutzungsplans

Geplante Nutzung: 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Münde				
Geltungsbereich	87.709,55	qm	8,77	ha
Sonderbauflächen „Biomasseanlage und Agrarbetrieb“	87.709,55	qm	8,77	ha

12.2 Kosten

Im Rahmen der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans und der 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Münde wird nach § 11 BauGB ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadtgemeinde und dem Vorhabenträger geschlossen, der die Übernahme der Planungskosten regelt.